



Kanton Zürich
Baudirektion

Amt für Landschaft und Natur

Fachstelle Naturschutz und Strickhof

Dezember 2022

1/2

Wiesenneuanlage mit Schnittgutübertragung Unterstützung durch Fachstelle Naturschutz und Strickhof

Bei der Aufwertung von Wiesen durch Neuansaat ist es für die Erhaltung der Biodiversität zentral, dass standorttypische und in der Umgebung vorhandene Pflanzenarten und -ökotypen verwendet werden. Diese Anforderung kann durch Direktbegrünung am besten erfüllt werden. Die so ausgebrachten Arten sind an die lokalen Standortbedingungen angepasst, was den Ansaaterfolg erhöht. Auch die DZV hält in Art. 58 Abs. 8 fest, dass bei Wiesen, Weiden und Streuflächen lokale Heugrassaaten (=Schnittgutübertragungen) oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen sind.

Schnittgutübertragung

Bei der Schnittgutübertragung wird die Biomasse, bestehend aus Gras und Samen, von der Spenderfläche auf die Empfängerfläche übertragen.

Unterstützung durch die Fachstelle Naturschutz und den Strickhof

Da die Schnittgutübertragung noch wenig verbreitet ist, werden Bewirtschaftende, die diese Methode anwenden, von der Fachstelle Naturschutz und dem Strickhof finanziell und durch Beratung unterstützt.

Kostenlose Begleitung der Ansaat:

- Beurteilung des Standorts und Suche einer geeigneten Spenderfläche
- Beratung bei der Saatbettvorbereitung, Schnittgutübertragung und Erstpflge nach der Ansaat
- Pauschale Aufwandentschädigung: CHF 20.-/Are

Ansprechstellen und Beratungspersonen

- Agrofutura (beauftragt durch die Fachstelle Naturschutz): 056 500 10 50, agrofutura@agrofutura.ch, Beratungsperson Hanna Vyrzel
- Strickhof: Fachstelle Biodiversität, 058 105 83 12, simon.kueng@strickhof.ch

Termin Anmeldung

Anmeldungen für Aufwertungen mit Schnittgutübertragung für das laufende Jahr können **bis Ende Februar** entgegengenommen werden.

Sonderbewilligungen

Für den Umbruch einer bestehenden extensiv genutzten Wiese sowie für einen frühzeitigen Schnitt der Spenderwiese, braucht es eine Sonderbewilligung. Beide Sonderbewilligungen werden von den Bewirtschaftenden beim Strickhof eingeholt.

Unbedingt beachten: Falls eine Spenderwiese für eine QII-Beurteilung angemeldet ist, ist dafür zu sorgen, dass die Wiese erst nach der Kontrolle geschnitten wird!

Finanzielle Unterstützung Schnittgutübertragung

Die Betriebe werden mit einem Pauschalbeitrag von CHF 20.-/Are entschädigt. Die Auszahlung erfolgt durch die Fachstelle Naturschutz. Die dafür relevanten Daten leiten die Beratungspersonen der Fachstelle Naturschutz weiter.

Finanzielle Unterstützung ist nur möglich, wenn die Beratung über die erwähnten Ansprechstellen und Beratungspersonen erfolgt.

Weitergehende Informationen

Allgemeine Informationen zur Aufwertung von Wiesen mit verschiedenen Direktbegrünungsverfahren können dem Merkblatt der Agridea [«Direktbegrünung artenreicher Wiesen in der Landwirtschaft»](#) entnommen werden. Hier werden auch mögliche Vorgehensweisen der Saatbettvorbereitung, des Schnittgutsübertrags und der anschliessenden Pflege aufgezeigt.

Häufige Fragen zur Unterstützung bei Schnittgutübertragung

Unter welchen Voraussetzungen ist die Unterstützung möglich?

- Wenn der **Bestand neu begründet** wird (keine Übersaaten).
- Auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) **auf geeigneten Standorten**, ausserhalb und innerhalb von Naturschutzgebieten. Innerhalb von Naturschutzgebieten kommen vor allem Pufferzonen in Frage; hier ist die Aufwertung zwingend mit der/dem Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- Die Unterstützung ist **unabhängig von einem Vernetzungsprojekt**. Falls ein Vernetzungsprojekt vorhanden ist, macht es Sinn, die Aufwertung mit den Vernetzungsprojektverantwortlichen abzusprechen

Wird der Betrieb, der die Spenderwiese zur Verfügung stellt, ebenfalls entschädigt?

Eine allfällige Entschädigung für das Schnittgut der Spenderwiese muss zwischen Spender und Empfänger ausgehandelt werden und ist nicht zusätzlich beitragsberechtigt.

Wie ist die Anmeldung als BFF QI und für Vernetzung geregelt?

Erfolgt die Schnittgutübertragung im Frühling, respektive im Frühsommer, kann die Parzelle aufgrund der Sonderbewilligung als Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe I angemeldet bleiben. Auch Vernetzungsbeiträge sind möglich.

Ab welchem Zeitpunkt kann eine aufgewertete Wiese für QII angemeldet werden?

Falls sich die Wiese gut entwickelt, kann die Wiese ein Jahr nach der Schnittgutübertragung bei der Strukturdatenerhebung für die QII Kontrolle angemeldet werden.

Kann die Spenderwiese auch vor dem gemäss DZV oder Vernetzungsprojekt festgelegten Schnittzeitpunkt geerntet werden?

Ja, das ist möglich, es braucht jedoch eine Sonderbewilligung des Strickhofs. Die Beratungspersonen unterstützen bei den Formalitäten.

Was passiert, wenn die Schnittgutübertragung nicht gelingt?

Die meisten Schnittgutübertragungen gelingen gut und haben einen ähnlichen Erfolg wie Ansaaten mit den üblichen Saatgutmischungen. Der finanzielle Beitrag für die Unterstützung muss nicht zurückbezahlt werden. Im zweiten Jahr erfolgt nochmals eine Beurteilung durch die Beratung. Bei dieser Gelegenheit können auch entsprechende Optimierungshinweise erfolgen.



Saatbett

(Fotos: Agrofutura AG)



Ernte Spenderwiese



Schnittgut verteilen